

Die angezeigten Viehkommissionäre.**Behandlung im Magistrat.**

Die Anzeige des Vorstehers der Wiener Fleischhelfergenossenschaft Vieröckl ist heute vom Marktamt des Zentralviehmarktes St. Marx an den Wiener Magistrat weitergeleitet worden. Damit ist der für die Behandlung derartiger Anzeigen übliche amtliche Weg bereits betreten. Ob die Anzeige der Staatsanwaltschaft zur gerichtlichen Verfolgung übergeben werden soll, darüber entscheidet jetzt auf Grund der in ihr enthaltenen Daten der Magistrat.

Unsere städtischen Behörden haben sich nämlich im Verlauf der Kriegsergebnisse auf dem Gebiet der Approvisionnement eine besondere Praxis für die Behandlung der Anzeigen wegen Preistreiberei zurechtgelegt. Den Marktämtern sind im Laufe der Monate Anzeigen zugekommen, die sich als unrichtig erwiesen haben. Wenn man jede sofort den Gerichten übergeben hätte, so wäre dort eine solche Häufung zustande gekommen, daß die Richter kaum Muße gefunden hätten, jede einzelne mit dem nötigen Zeitaufwand zu prüfen. Andererseits war zu bedenken, daß die Staatsanwälte und Richter keine Approvisionnementssachleute sind und für jeden Fall einen Sachverständigen hätten berufen müssen. Dieses Verfahren wäre sehr umständlich gewesen und hätte überdies beträchtliche Sachverständigengebühren verschlungen. So hat sich denn der Magistrat entschlossen, jeden Fall vorerst durch seine eigenen Sachverständigen, die Marktamtsorgane, prüfen zu lassen und erst nach der Prüfung an die Gerichte weiterzuleiten. Wenn die Richter einen Fall zur Entscheidung erhielten, so lag ihnen daher schon ein Gutachten des Magistrats vor, das als Sachverständigen-gutachten betrachtet werden konnte. Manchmal gingen die Marktämter auch in der Weise vor, daß sie sich der Anzeige angeschlossen. Selbstverständlich ist der Richter an das Gutachten des Magistrats nicht gebunden und kann die Bestellung eines privaten Sachverständigen verfügen.

Nach der beschriebenen magistratischen Praxis wird auch die Anzeige Vieröckls behandelt. Sie ging vom Marktamt St. Marx an die Marktamtzentrale im Rathaus. Diese erstattet der Magistratsdirektion ein Referat, und die Magistratsdirektion entscheidet, ob die Anzeige dem Staatsanwalt zu übergeben ist. Wer also bei einem Marktamt eine Anzeige wegen Preistreiberei erstattet, unterwirft sich gewissermaßen der Zensur der Magistratsdirektion.